

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld Info (Stand: 17.03.2020)

KURZARBEIT ANZEIGEN

Wichtig: Betriebe müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie diese beantragen.

Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden.

Deshalb:

- sollten Arbeitgeber Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind,
- können auch Zeitarbeitsunternehmen ab sofort einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen.

Kurzarbeit können Sie über diesen [Vordruck](#) anzeigen. Den unterzeichneten Vordruck reichen Sie dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein.

Aufgrund des hohen Anrufaufkommens sind die Arbeitsagenturen und Jobcenter derzeit telefonisch nur eingeschränkt erreichbar.

Sie können Kurzarbeitergeld deshalb auch bequem online anzeigen und beantragen.

- Wenn dem Arbeitgeber Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) z.B. für die Nutzung der JOBBÖRSE bekannt sind, kann er sich mit diesen Daten auch für die Nutzung der eServices Geldleistungen anmelden.
- Verfügt der Arbeitgeber nicht über aktuelle Zugangsdaten, bitten wir ihn sich an seinen Arbeitgeber-Service zu wenden. Von ihm erhalten Sie die Zugangsdaten, um Kurzarbeitergeld anzeigen und beantragen zu können.

KURZARBEITERGELD BEANTRAGEN

Den [Leistungsantrag](#) können Sie auch online ausfüllen. Reichen Sie diesen dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein. Weitere [Hinweise](#) zum Vordruck.

Den Antrag können Sie schnell sicher und jederzeit online über unser online-Portal eServices einreichen.

VORAUSSETZUNGEN

Unter welchen Voraussetzungen Sie als Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen können und wie das Verfahren abläuft, erläutern die beiden Videos auf der Seite [So beantragen Sie Kurzarbeitergeld](#). *Hinweis: Die Hinweise umfassen die bisher geltenden Regeln zur Kurzarbeit.*



Wenden Sie sich an den **Arbeitgeber-Service**, erreichbar
Montag – Freitag, 8 -18 Uhr:

Rufen Sie uns an!

Gerne helfen wir Ihnen persönlich weiter.



0800 4 555520 (GEBÜHRENFREI)

Derzeit kurzfristige Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld sind in den Videos nicht enthalten.

SONDERREGELUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die **wichtigsten Neuerungen** im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.



#CoronaVirus

Neue Regeln für Kurzarbeit

- Ab 10% betroffener Arbeitnehmer*innen im Betrieb
- Auch für Leiharbeiter*innen
- Sozialbeiträge können erstattet werden

bmas.de

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt**. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Die **weiteren Voraussetzungen** zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

Weitere aktuelle Informationen und Hinweise erhalten Sie auch auf den Seiten des [Bundesarbeitsministeriums](#).



Wenden Sie sich an den **Arbeitgeber-Service**, erreichbar
Montag – Freitag, 8 -18 Uhr:

Rufen Sie uns an!

Gerne helfen wir Ihnen persönlich weiter.



0800 4 555520 (GEBÜHRENFREI)

WIE HOCH IST DAS KURZARBEITERGELD?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Diese Tabellen helfen Ihnen bei der Berechnung:

- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2020](#)
- [Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Geringverdiener 2020](#)

Grundsätzliches

Durch die Ausbreitung des Corona-Virus kann es zu Lieferengpässen oder Schutzmaßnahmen bei Betrieben kommen. Dadurch können erhebliche Arbeitsausfälle verursacht werden. Sollten diese Arbeitsausfälle mit einem Entgeltausfall einhergehen, ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Ausgleich mit Hilfe des **konjunkturellen Kurzarbeitergeldes** (Kug) möglich. Mit Kurzarbeitergeld können die daraus folgenden Entgeltausfälle in Teilen ausgeglichen werden. Beschäftigte in Kurzarbeit können die Leistung maximal 12 Monate lang beziehen.

Ein Anspruch auf konjunkturelles Kug kann

- a. auf wirtschaftlichen Gründen, oder
- b. auf einem **unabwendbaren Ereignis** beruhen.

Ad a.) Wirtschaftliche Gründe können vorliegen, wenn die Produktion in einem Betrieb zum Beispiel durch ausbleibende Lieferungen eingeschränkt werden muss.

Ad b.) Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung ein Betrieb geschlossen wird.

Sowohl bei direkter Betroffenheit (unabwendbares Ereignis) als auch bei indirekter Betroffenheit kann somit bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen konjunkturelles Kug gewährt werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Meldungen Ihrer Agentur für Arbeit unter nachfolgendem Link. Die hier eingestellten Informationen gelten sowohl, wenn Ihnen Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus oder auch andere konjunkturellen Ursachen entstehen. Diese Seite lotst Sie durch alle Fragen.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Im [Merkblatt „Kurzarbeit“](#) sind zudem alle Informationen zusammengefasst.

Wenn Sie sich telefonisch informieren möchten, können Sie unsere **Hotline für Arbeitgeber** anrufen.



Wenden Sie sich an den **Arbeitgeber-Service**, erreichbar
Montag – Freitag, 8 -18 Uhr:

Rufen Sie uns an!

Gerne helfen wir Ihnen persönlich weiter.



0800 4 555520 (GEBÜHRENFREI)

KURZARBEITERGELD WURDE BEREITS BEWILLIGT

Die Abrechnungsliste können Sie ebenfalls schnell sicher und jederzeit online über unser online-Portal eServices übermitteln.

Oder Sie nutzen Sie dafür diese [Vorlage](#) und reichen diese mit Ihrem Antrag bei Ihrer Agentur für Arbeit ein.

DOWNLOADS

Über den nachfolgenden Link der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie alle Merkblätter und Formulare der Rubrik „Finanzielle Hilfen. Auch zum Thema Kurzarbeitergeld.
Abschnitt: „Finanzielle Hilfen | Kurzarbeitergeld“.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen#1478809583120>



Rufen Sie uns an!

Gerne helfen wir Ihnen persönlich weiter.

Wenden Sie sich an den **Arbeitgeber-Service**, erreichbar
Montag – Freitag, 8 -18 Uhr:



0800 4 555520 (GEBÜHRENFREI)